

08.08.95**R - FJ - Fz****Verordnung**
der Bundesregierung

Fünfte Verordnung über die Anpassung und Erhöhung von Unterhaltsrenten für Minderjährige**A. Zielsetzung**

Die Regelbedarfssätze für nichteheliche Kinder, die zugleich als Mindestbedarf der ehelichen Kinder geschiedener oder getrennt lebender Eltern gelten (§ 1610 Abs. 3 BGB), reichen im Regelfall nicht aus, den Unterhalt eines Kindes, das sich in der Pflege seiner Mutter befindet, bei einfacher Lebenshaltung (§ 1615 f Abs. 1 Satz 2 BGB) zu decken. Sie sollen daher durch die Verordnung deutlich angehoben werden. Gleichzeitig soll durch die Verordnung die Möglichkeit geschaffen werden, individuelle Unterhaltstitel auf der Basis des erhöhten Regelbedarfs den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

B. Lösung

Die Verordnung sieht aufgrund der Ermächtigung in § 1615 f Abs. 2 BGB eine Erhöhung der Regelbedarfssätze für nichteheliche Kinder um 20 vom Hundert ab dem 1. Januar 1996 vor. Sie ermöglicht ferner zum gleichen Zeitpunkt aufgrund des § 1612 a Abs. 2 BGB eine Anpassung individueller Unterhaltstitel um ebenfalls 20 vom Hundert. Im Gegensatz zur 4. Anpassungsverordnung sieht die Verordnung sowohl eine Erhöhung des Regelbedarfs als auch eine Anpassung der Unterhaltsrenten (§ 1612 a Abs. 2 BGB) für das gesamte Bundesgebiet vor, also auch für die neuen Bundesländer und das ganze Land Berlin.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die in der Verordnung vorgesehene Anpassung wird im Ergebnis nur in wenigen Fällen zu erhöhten Unterhaltsleistungen des barunterhaltspflichtigen Elternteils führen. Ohne die vorliegende Verordnung würden sich der Regelunterhalt und sonstige Unterhaltsleistungen für Kinder infolge der Anrechnung des ab 1. Januar 1996 erhöhten Kindergeldes allerdings deutlich vermindern. Die haushaltsmäßigen Auswirkungen im Unterhaltsvorschußgesetz stellen sich für Bund und Länder (je zur Hälfte) im Jahr 1996 wie folgt dar:

- Mehrkosten durch Anhebung
der Regelbedarfssätze
um 20 vom Hundert ab 1. Januar 1996 rd. 239 Mio DM;
- Entlastung durch hälftige
Anrechnung des erhöhten
Kindergeldes auf den
Unterhaltsvorschuß rd. 243 Mio DM.

Im übrigen führt die Verordnung zu - nicht quantifizierbaren - Einsparungen bzw. zur Verminderung von Mehrausgaben bei der Sozialhilfe, da verminderte Unterhaltsleistungen, zu denen es ohne die Verordnung ab dem 1. Januar 1996 in den meisten Fällen käme, entsprechend höhere Sozialhilfeleistungen für Kinder zur Folge hätten.

Bundesrat

Drucksache **504/95**

08.08.95

R - FJ - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

**Fünfte Verordnung über die Anpassung und Erhöhung von
Unterhaltsrenten für Minderjährige**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 8. August 1995

031 (121) - 400 07 - Un 33/95

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Fünfte Verordnung über die Anpassung und
Erhöhung von Unterhaltsrenten für Minderjährige

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers


Dr. Klaus Kinkel

Fünfte Verordnung
über die Anpassung und Erhöhung von Unterhaltsrenten
für Minderjährige
Vom1995

Auf Grund des § 1612 a Abs. 2 und des § 1615 f Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2029) und durch Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Anpassungsverordnung 1995
(AnpV 1995)

Unterhaltsrenten für Minderjährige können nach Maßgabe des § 1612 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1995 um 20 vom Hundert erhöht werden.

Artikel 2

Änderung
der Regelunterhalt-Verordnung

In § 1 der Regelunterhalt-Verordnung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 1010), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. März 1992 (BGBl. I S. 535) geändert worden ist, wird Buchstabe i) jeweils durch die neuen Buchstaben i) und j) ersetzt:

1. in Nummer 1 durch:

"i) für die Zeit vom 1. Juli 1992 bis zum 31. Dezember 1995 monatlich 291 Deutsche Mark;

j) ab 1. Januar 1996 monatlich 349 Deutsche Mark;"

2. in Nummer 2 durch:

"i) für die Zeit vom 1. Juli 1992 bis zum 31. Dezember 1995 monatlich 353 Deutsche Mark;

j) ab 1. Januar 1996 monatlich 424 Deutsche Mark;"

3. in Nummer 3 durch:

"i) für die Zeit vom 1. Juli 1992 bis zum 31. Dezember 1995 monatlich 418 Deutsche Mark;

j) ab 1. Januar 1996 monatlich 502 Deutsche Mark."

Artikel 3

Verordnung zur Festsetzung des Regelbedarfs in dem
in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannten Gebiet

Der Regelbedarf eines Kindes (§ 1615 f Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) beträgt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ab dem 1. Januar 1996 monatlich:

1. bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 314 Deutsche Mark;
2. vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres 380 Deutsche Mark;
3. vom dreizehnten bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres 451 Deutsche Mark.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 30. September 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

1. Allgemeines

- 1.1 Die Verordnung ermöglicht eine Anpassung der Unterhaltsrenten für Minderjährige und erhöht die Regelbedarfssätze für nichteheliche Kinder um jeweils 20 % ab dem 1. Januar 1996.

Zum Erlaß der Verordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist die Bundesregierung aufgrund des § 1615 f Abs. 2 BGB und des § 1612 a Abs. 2 Satz 1 BGB ermächtigt.

Von der Anpassung und der Erhöhung der Regelbedarfssätze werden auch die neuen Bundesländer und der beigetretene Landesteil von Berlin erfaßt. Dort wurden in der Zeit nach dem 3. Oktober 1990 aufgrund des Art. 234 § 8 Abs. 1 EGBGB eigenständige Anpassungsverordnungen erlassen (mit Ausnahme des Landes Sachsen-Anhalt) und aufgrund des Art. 234 § 9 Abs. 1 EGBGB der Regelbedarf nach Zeitpunkt und Höhe gesondert festgesetzt. Nach Art. 234 § 8 Abs. 3 und Art. 234 § 9 Abs. 3 EGBGB kann die Bundesregierung jedoch sowohl den Vomhundertsatz der Anpassung gemäß § 1612 a Abs. 2 Satz 1 BGB als auch den Regelbedarf gemäß § 1615 f Abs. 2 BGB in diesem Gebiet einheitlich bestimmen bzw. festsetzen. Von dieser Möglichkeit wird mit der vorliegenden Verordnung Gebrauch gemacht: Was die Anpassung individueller Unterhaltstitel angeht, so enthält

Artikel 1 eine Bestimmung nach Art des Artikels 1 § 2 der 4. Anpassungsverordnung (BR-Drucks. 36/92 S. 2) nicht. Die Regelbedarfssätze werden in Artikel 3 für die neuen Bundesländer auf der Basis einer Erhöhung der dort bislang geltenden Regelbedarfssätze um 20 % festgesetzt.

- 1.2 Der Regelunterhalt soll erheblich leichter als der individuell zu bemessende Unterhalt erlangt werden können. Dazu muß er so bemessen sein, daß es nicht in größerem Umfang zu Herabsetzungsklagen gemäß § 1615 h Abs. 1 Satz 1 BGB kommt (Begründung zur Regelunterhalt-Verordnung vom 27. Juni 1970, BR-Drucks. 271/70 S. 15). Nach den Materialien (a. a. O.) bedeutet dies andererseits nicht, daß er möglichst niedrig - etwa in der Nähe des Existenzminimums - anzusetzen wäre. Als Regelunterhalt nichtehelicher Kinder bestimmt § 1615 f Abs. 1 Satz 2 BGB nämlich denjenigen Unterhalt eines Kindes, der "bei einfacher Lebenshaltung im Regelfall", erforderlich ist.

Dieser Regelunterhalt ist nach § 1610 Abs. 3 Satz 1 BGB zugleich der Mindestbedarf der ehelichen Kinder geschiedener oder getrennt lebender Eltern.

Die Verordnung führt zu einer die Höhe der Regelunterhaltsrenten an die für die einfache Lebensführung eines Kindes erforderlichen Beträge heran; sie berücksichtigt hierbei sowohl die aus dem Bericht der Bundesregierung über das Existenzminimum (BR-Drucks. 68/95) für Kinder ermittelbaren Beträge (431 DM/526 DM/684 DM) als auch die durch das Jahressteuergesetz 1996 ab dem 1. Januar 1996 erhöhten staatlichen Leistungen für Kinder. Zum anderen ermöglicht sie eine Anpassung von individuellen Unterhaltstiteln an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung.

- 1.3 Seit 1970 sind die Regelbedarfssätze in den alten Bundesländern in zwei- bis vierjährigen Abständen erhöht worden, und zwar zum 1. Oktober 1972 um 16 %, zum 1. Juni 1974 um 14 %, zum 1. November 1976 um 15 %, zum 1. Januar 1980 um 14 %, zum 1. Januar 1982, zum 1. Januar 1985 und zum 1. Januar 1989 um jeweils 10 % und zum 1. Juli 1992 um 16 %. Die Unterhaltsrenten für Minderjährige wurden zum 1. November 1977 um 10 %, zum 1. Januar 1980 um 11 %, zum 1. Januar 1982, zum 1. Januar 1985 und zum 1. Januar 1989 um jeweils 10 % und zum 1. Juli 1992 um 16 % erhöht. Seit der Verordnung vom 10. August 1981 (BR-Drucks. 240/81) erfolgt die Neufestsetzung der Regelbedarfssätze und die Anpassung der sonstigen Unterhaltsrenten durch ein und dieselbe Verordnung.

In den neuen Bundesländern sind die Regelbedarfssätze erstmals 1991 festgesetzt worden. Zum 1. Juli 1992 sind sie um 32 % und zum 1. Januar 1995 (in Berlin zum 1. Oktober 1994) um 20 % angehoben worden. Mit der letzten Anhebung erreichten die Regelbedarfssätze in den neuen Bundesländern ein Niveau von 90 % der in den alten Bundesländern geltenden Regelbedarfssätze. Die Unterhaltsrenten für Minderjährige konnten im Beitrittsgebiet (mit Ausnahme des Landes Sachsen-Anhalt, das von der Ermächtigung des Art. 234 § 8 Abs. 1 Satz 1 EGBGB bislang keinen Gebrauch gemacht hat) zum 1. Juli 1992 um 32 % und zum 1. Januar 1995 (in Berlin zum 1. Oktober 1994 und in Mecklenburg-Vorpommern zum 1. März 1995) um 20 % erhöht werden.

- 1.4 Orientierungspunkte für die Erhöhung sind insbesondere der Preisindex des Statistischen Bundesamtes für die einfache Lebenshaltung eines Kindes und die Entwicklung der Nettolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer, mitgeteilt vom Bundeswirtschaftsministerium, und zwar für die Zeitspanne von der letzten Anpassung bis zum in Aussicht genommenen neuen Anpassungszeitpunkt (Begründung zur Anpassungsverordnung

1977, BR-Drucks. 205/77 S. 6).

In den alten Bundesländern ist für den Zeitraum seit der letzten Erhöhung zum 1. Juli 1992 bis zum 31. Dezember 1995 mit einer Steigerung der Kosten, die für die einfache Lebenshaltung eines Kindes maßgebend sind, von 9,3 % und einer Steigerung der Nettolöhne von 7,1 % zu rechnen. Der Mittelwert aus diesen beiden Faktoren beträgt 8,2 %.

In den neuen Bundesländern ist für das Jahr 1995 mit einer Steigerung der Kosten für die einfache Lebenshaltung eines Kindes von 2,5 % und mit einer Steigerung der Nettolöhne von 3 % zu rechnen. Der Mittelwert beträgt 2,75 %.

Die vorgesehene Erhöhung berücksichtigt neben dem Mittelwert von Einkommen und Preisen auch die Entwicklung der Sozialhilfe und die in Orientierung an sozialhilferechtliche Daten ermittelten Beträge des Existenzminimums. Sie ist ferner vor dem Hintergrund zu sehen, daß zum 1. Januar 1996 die staatlichen Leistungen für Kinder jedenfalls für die unteren Einkommensgruppen, die im vorliegenden Zusammenhang in erster Linie von Bedeutung sind, erhöht worden sind.

§ 1612 a Abs. 2 BGB, dessen Kriterien auch für die Erhöhung der Regelbedarfssätze heranzuziehen sind, ist nicht zwingend in dem Sinne zu interpretieren, daß bei der Frage der Anpassung ausschließlich die Entwicklung der Verdienste und der Lebenshaltungskosten berücksichtigt werden dürfte. Aus der Tatsache, daß diese Gesichtspunkte nach dem Gesetzeswortlaut (§ 1612 a Abs. 2 Satz 1 BGB) nur "insbesondere" zu berücksichtigen sind, geht vielmehr hervor, daß bei der Beurteilung der "allgemeinen Entwicklung" auch andere Gesichtspunkte eine Rolle spielen können.

Als einen solchen weiteren Gesichtspunkt hat bereits die 4. Anpassungsverordnung (ebenso wie schon die 3. Anpassungsverordnung) die Entwicklung der Sozialhilfe berücksichtigt und den Mittelwert aus den Faktoren Verdienstentwicklung und Entwicklung der Lebenshaltungskosten um einen weiteren Faktor erhöht, der zum Ziel hatte, die Disparitäten zwischen dem Regelunterhalt und den Sozialhilfeleistungen zu verringern (vgl. BR-Drucks. 192/88, S. 4 ff.; BR-Drucks. 36/92, S. 5 f.). Die Bundesregierung hat in der Begründung zur 4. Anpassungsverordnung (a. a. O.) ferner erklärt, daß sie sich auch bei künftigen Anpassungsverordnungen um das Ziel bemühen werde, "daß die Sozialhilfeleistungen vom Regelunterhalt - der ursprünglichen Zielsetzung entsprechend - deutlich überschritten werden".

Nach dem Bericht der Bundesregierung über das Existenzminimum (BR-Drucks. 68/95) errechnet sich das unter Zuhilfenahme sozialhilferechtlicher Daten ermittelte Existenzminimum für Kinder in den verschiedenen Altersgruppen auf 431 DM/526 DM/684 DM. Stellt man diese Sätze den derzeit geltenden Regelbedarfsätzen gegenüber (alte Bundesländer: 291 DM/353 DM/418 DM; neue Bundesländer: jeweils 90 % der zuvor genannten Werte), so besteht nach wie vor eine erhebliche Diskrepanz.

Nicht gänzlich außer Betracht bleiben kann im übrigen die Systemumstellung beim Familienleistungsausgleich mit einer deutlichen Erhöhung des Kindergelds und des wahlweise in Anspruch zu nehmenden Kinderfreibetrags zum 1. Januar 1996. Damit trägt der Gesetzgeber der Tatsache Rechnung, daß Unterhaltsleistungen für minderjährige Kinder den Eltern seitens des Staates in stärkerem Maße als bisher erleichtert werden müssen. Dies gilt insbesondere für die unteren Einkommensgruppen, bei denen das erhöhte Kindergeld im

Ergebnis zu deutlich höheren Leistungen führt als die bisherige (aus dem Kindergeld und dem Kinderfreibetrag zusammengesetzte) staatliche Förderung.

Zu berücksichtigen ist allerdings, daß der Vorteil, den der barunterhaltspflichtige Elternteil aus der Anrechnung eines erhöhten Kindergeldes zieht, teilweise - bei hohen Steuersätzen vielfach sogar ganz - durch den Verlust des Kinderfreibetrages kompensiert wird, wobei dieser Nachteil in einigen Fällen wiederum dadurch (teilweise) ausgeglichen wird, daß der Verlust des Kinderfreibetrages bei höheren Einkommen zur Einstufung in eine niedrigere Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle und damit zu geringeren Unterhaltszahlungen führen kann. Eine allgemeine Aussage, inwieweit der Anrechnungsvorteil aus dem erhöhten Kindergeld im Ergebnis das Gesamteinkommen barunterhaltspflichtiger Elternteile erhöht, läßt sich somit nicht treffen.

Im Ergebnis erscheint es aus den oben genannten Gründen vertretbar, eine Anpassung der Unterhaltsrenten um insgesamt 20 % vorzunehmen. Ob (und ggf. in welchem Umfang) die Erhöhung des Kindergelds hierbei eigenständig eine partielle Erhöhung der Bedarfssätze rechtfertigt, kann letztlich offenbleiben, da selbst bei dem vorgesehenen Anpassungssatz von 20 % die im Existenzminimumsbericht der Bundesregierung enthaltenen Bedarfssätze noch unterschritten werden.

Eine Anhebung der Bedarfssätze um 20 % führt dazu, daß der Barunterhalt zusammen mit dem erhöhten Kindergeld in der Mehrzahl der Fälle das Existenzminimum in etwa abdeckt. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß das dem

betreuenden Elternteil zustehende Kindergeld nicht zum Barunterhalt des Kindes bestimmt ist, sondern der Entlastung des betreuenden Elternteils dienen soll.

- 1.5 Die Verordnung zur Anpassung der Unterhaltsrenten (§ 1612 a Abs. 2 BGB), die Änderung der Regelunterhalt-Verordnung und die Festsetzung des Regelbedarfs für die neuen Bundesländer werden in einer Verordnung zusammengefaßt. Dies entspricht der vorangegangenen Praxis im Hinblick auf die erstgenannten Regelungsmaterien und ist verfahrensökonomisch. In § 1610 Abs. 3 BGB besteht auch gesetzestechnisch eine gewisse Verknüpfung zwischen dem Regelunterhalt und dem individuell bemessenen Unterhalt. Es erscheint zudem ratsam, am gleichzeitigen Erlaß der Rechtsverordnungen in einem Zeitpunkt festzuhalten, in dem die Bundesregierung im Zuge der Reform des Kindschaftsrechts auch die Frage untersucht, ob das auf nichteheliche Kinder beschränkte Regelunterhaltsverfahren durch ein Verfahren zur vereinfachten Festsetzung des Mindestunterhalts für alle minderjährigen Kinder abgelöst werden kann.
- 1.6 Die Erhöhung der Regelbedarfssätze um 20 % und eine Anpassung der übrigen Unterhaltsrenten minderjähriger Kinder um den gleichen Prozentsatz ist für die Unterhaltsverpflichteten im Regelfall zumutbar, zumal sich durch die Erhöhung des Kindergeldes ab dem 1. Januar 1996 und die sich hierdurch für die Unterhaltsverpflichteten ergebende Möglichkeit, einen erhöhten Abzugsbetrag geltend zu machen, im Ergebnis in der überwiegenden Zahl der Fälle keine wesentliche Abweichung vom bisherigen Unterhalt ergibt. Im übrigen besteht die Möglichkeit, im Einzelfall Herabsetzung des Unterhalts zu verlangen (§§ 323, 641 q bzw. § 642 b ZPO).

1.7 Angesichts der Tatsache, daß die Unterhaltsleistungen wegen der Anrechenbarkeit des erhöhten Kindergeldes im Ergebnis in den meisten Fällen in etwa gleich bleiben, werden sich durch die Anpassungsverordnung auch die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz im ganzen gesehen nicht erhöhen. Die Mehrkosten durch die Anhebung der Regelbedarfssätze um 20 % belaufen sich im Jahr 1996 für Bund und Länder (je zur Hälfte) auf rd. 239 Mio DM. Durch die hälftige Anrechnung des erhöhten Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuß tritt demgegenüber eine Entlastung von rd. 243 Mio DM ein.

Die Anpassung führt ferner zu Einsparungen bei der Sozialhilfe, da die Unterhaltsleistungen im Umfang der Erhöhung an den sozialhilferechtlichen Bedarf herangeführt werden, ohne diesen zu erreichen. Diese Einsparungen lassen sich allerdings im einzelnen nicht quantifizieren.

2. Einzelbegründung

2.1 Zu Artikel 1

Artikel 1 ermöglicht aufgrund des § 1612 a Abs. 2 BGB eine Erhöhung der Unterhaltsrenten für Minderjährige um 20 % ab dem 1. Januar 1996.

Die Erhöhung kann von dem Betrag verlangt werden, der in dem Zeitpunkt maßgebend ist, in dem das Erhöhungsverlangen wirksam wird. Ist eine Unterhaltsrente aufgrund der Anpassungsverordnung 1992 (gegebenenfalls auch schon aufgrund der Anpassungsverordnungen 1977, 1979, 1981, 1984 und 1988) erhöht worden, so ist bei der Erhöhung aufgrund der Anpassungsverordnung 1995 von diesem erhöhten Betrag auszugehen. Ist eine Anpassung aufgrund einer früheren Anpassungsverordnung unterblieben, kann sie unter den Voraussetzungen des § 1613 BGB nachgeholt werden.

Der Geltungsbereich der Anpassungsverordnung ist im Gegensatz zur 4. Anpassungsverordnung nicht auf das frühere Bundesgebiet beschränkt.

In Art. 234 § 8 Abs. 1 EGBGB wurde die Ermächtigung an die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates den Vomhundertsatz nach § 1612 a Abs. 2 Satz 1 BGB festzulegen, für die neuen Bundesländer an deren Landesregierungen übertragen, die ihrerseits die Ermächtigung weiter übertragen können (Absatz 2). Die neuen Bundesländer haben bis auf das Land Sachsen-Anhalt von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und in bisher jeweils drei Verordnungen den Vomhundertsatz der Anpassung bestimmt. In den zuletzt erlassenen Anpassungsverordnungen, die überwiegend zum 1. Januar 1995 (in Berlin zum 1. Oktober 1994 und in Mecklenburg-Vorpommern zum 1. März 1995) wirksam wurden, betrug der Anpassungssatz 20 %.

Die Bundesregierung macht nunmehr von der Möglichkeit Gebrauch, den Anpassungssatz gemäß § 1612 a Abs. 2 Satz 1 BGB einheitlich für das gesamte Bundesgebiet zu bestimmen (vgl. Art. 234 § 8 Abs. 3 EGBGB). Der Grund hierfür ist, daß das mit den derzeit in den neuen Bundesländern geltenden Bedarfssätzen erreichte Niveau von 90 % der in den alten Bundesländern geltenden Bedarfssätze nicht durch eine auf das frühere Bundesgebiet beschränkte Anpassungsverordnung wieder unterschritten werden soll. Die Tatsache, daß in den neuen Bundesländern erst vor einem Jahr eine Anpassung um 20 % erfolgt ist, ändert nichts daran, daß die Bedarfssätze nach wie vor auch in den neuen Bundesländern das Existenzminimum nicht erreichen.

2.2 Zu Artikel 2

In Artikel 2 werden aufgrund des § 1615 f Abs. 2 BGB die nach § 1 der Regelunterhalt-Verordnung derzeit

geltenden Regelbedarfssätze um 20 % erhöht und die sich aus dieser Erhöhung ergebenden Beträge als ab dem 1. Januar 1996 geltende Bedarfssätze festgelegt. Dadurch ergeben sich für das frühere Bundesgebiet bei Rundung auf volle DM-Beträge:

in der ersten Altersstufe ein Betrag von 349 DM statt bisher 291 DM,

in der zweiten Altersstufe ein Betrag von 424 DM statt bisher 353 DM,

in der dritten Altersstufe ein Betrag von 502 DM statt bisher 418 DM.

Die neuen Regelbedarfssätze gelten nach § 1610 Abs. 3 BGB als Mindestbedarf der ehelichen Kinder geschiedener oder getrennt lebender Eltern.

2.3 Zu Artikel 3

In Art. 234 § 9 Abs. 1 EGBGB wurde die Ermächtigung an die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates den Regelbedarf zu bestimmen (§ 1615 f Abs. 2 Satz 1 BGB), an die Landesregierungen übertragen, die ihrerseits die Ermächtigung weiter übertragen können (Absatz 2). Die neuen Bundesländer haben von der Ermächtigung Gebrauch gemacht und in bisher jeweils drei Verordnungen den in dem jeweiligen Bundesland geltenden Regelbedarf festgesetzt. Er beträgt seit dem 1. Januar 1995 (in Berlin seit dem 1. Oktober 1994) in den drei Altersgruppen einheitlich 262 DM, 317 DM und 376 DM.

Mit Artikel 3 macht die Bundesregierung von der Möglichkeit Gebrauch, den Regelbedarf aufgrund des § 1615 f Abs. 2 BGB auch in dem Gebiet der neuen

Bundesländer festzusetzen (vgl. Art. 234 § 9 Abs. 3 EGBGB). Dies geschieht in der Weise, daß die bisherigen in den neuen Bundesländern geltenden Bedarfssätze um 20% erhöht und die sich aus dieser Erhöhung ergebenden Beträge als der in den neuen Bundesländern ab dem 1. Januar 1996 geltende Regelbedarf festgesetzt werden.

2.4 Zu Artikel 4

Die Verordnung soll am 30. September 1995 in Kraft treten, damit die Erhöhungen ab dem 1. Januar 1996 wirksam werden können. Eine Anpassung der Unterhaltsrenten kann nach § 1612 a Abs. 2 Satz 3 BGB frühestens zu Beginn des vierten Kalendermonats verlangt werden, der auf das Inkrafttreten der Verordnung folgt (während in den neuen Bundesländern die Zeitspanne derzeit bei zwei Monaten liegt; vgl. Art. 234 § 8 Abs. 4 EGBGB). Für die Erhöhung des Regelunterhalts aufgrund der Erhöhung der Regelbedarfssätze wird eine entsprechende Vorbereitungszeit eingeräumt.

22.09.95

Beschluß
des Bundesrates

Fünfte Verordnung über die Anpassung und Erhöhung von
Unterhaltsrenten für Minderjährige

Der Bundesrat hat in seiner 688. Sitzung am 22. September 1995 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.